

Grillhaus am Sandbach

Mietvertrag



Mietvertrag Nr. _____ für das Grillhaus Am Sandbach

Vermieter: Förderverein zur Sicherung der Zukunft unserer Kinder SiZuKi e.V.
Numrichstrasse 13
64319 Pfungstadt

Mieter:

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- 1.1 Mietgegenstand ist das Grillhaus Am Sandbach, An den sechs Morgen, 64319 Pfungstadt, nebst zugehöriger Freianlage sowie das in der Grillhütte vorhandene Inventar gemäß beigefügter, kontrollierter und bestätigter Inventarliste (Anlage I), die Bestandteil dieses Mietvertrages ist.
- 1.2 Bestandteil dieses Mietvertrages ist auch die als Anlage II beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Grillhaus nebst Außenanlagen.

§ 2 Miete und Sicherheitsleistung

- 2.1 Das Grillhaus am Sandbach wird dem Mieter in der Zeit vom _____ (Datum Anmietung) bis zum _____ (Datum Rückgabe) durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Für die Nutzung des Grillhauses und der Anlage ist eine Miete zuzüglich Nebenkosten zu entrichten, deren Höhe sich aus Ziffer 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung ergibt. Die Miete ist mit Eingang der Reservierungsbestätigung fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Reservierungsbestätigung durch Überweisung auf das in Ziffer 2.3 der Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Konto des Vermieters zu zahlen. Mit fristgerechtem Zahlungseingang der Miete auf dem Konto des Vermieters erfolgt die Annahme dieses Vertrages nebst Anlagen durch den Mieter.
- 2.3 Zur Sicherung jeglicher Ansprüche des Vermieters aus Anlass des Abschlusses des Mietvertrages und der Nutzung der Anlage durch den Mieter wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 € erhoben, fällig spätestens zehn Tage nach Unterzeichnung des Mietvertrages, spätestens jedoch fünf Tage vor dem im Mietvertrag vereinbarten Nutzungstermin des Grillhauses durch den Mieter. Die Sicherheitsleistung ist binnen zehn Tagen nach vertragsgerechter Rückgabe der Anlage zinslos zurückzuerstatten. Hat der Vermieter Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter, kann er diese mit der Sicherheitsleistung verrechnen.
- 2.4 Die Nebenkosten werden nach Rückgabe des Grillhauses gemäß Ziffer 2.4 der Benutzungs- und Entgeltordnung berechnet und von der zurück zu zahlenden Sicherheitsleistung in Abzug gebracht.

Grillhaus am Sandbach

Mietvertrag



§ 3 Übergabe und Rückgabe der Anlage

- 3.1 Die Übergabe der Schlüssel zur Nutzung der Anlage erfolgt spätestens bis 11:00 Uhr am Tage des Nutzungsbeginns, es sei denn, etwas Abweichendes wird schriftlich vereinbart. Zur Übergabe hat der Mieter persönlich zu erscheinen. Erscheint der Mieter zum vereinbarten Übergabezeitpunkt unpünktlich wie in Ziffer 3 Absatz 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung beschrieben, so ist der geschlossene Mietvertrag aufgehoben und eine Nutzung durch den Mieter findet nicht statt.
- 3.2 Bei Übergabe hat der Mieter Mängel der Anlage, insbesondere erkennbare Schäden, im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Er wird bei der Übergabe in die technischen Anlagen eingewiesen.
- 3.3 Die Rückgabe der Anlage erfolgt bis 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages. Im Speziellen findet Ziffer 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung Anwendung.

§ 4 Haftung

- 4.1 Für Schäden, die dem Mieter infolge der Nutzung der Anlage entstehen, haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz, die bzw. der ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Last fallen. Davon unabhängig hat der Vermieter bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit jede Form von Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 4.2 Für Schäden am Mietgegenstand, die nicht in dem bei Übergabe der Anlage zu fertigenden Protokoll aufgeführt sind, haftet der Mieter gleichgültig, ob diese Schäden von ihm, seinen Familienangehörigen, Gästen oder Besuchern verursacht wurden. Die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorlag, obliegt dem Mieter.

§ 5 Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter hat die Anlage pfleglich zu behandeln und jeden Schaden hieran, verursacht durch ihn selbst, seinen Familienangehörigen, Gästen und Besuchern, zu verhindern. Unter anderem ist das Befestigen von Dekorationsmaterialien an Wänden, Balken, Tischen etc. mit Reißzwecken oder durch „Tackern“ nicht gestattet.
- 5.2 Das in der Grillhütte vorhandene Inventar ist ebenfalls pfleglich zu behandeln, beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist auf Kosten des Mieters zu ersetzen.
- 5.3 Bei Rückgabe ist die Anlage vollständig geräumt, ordnungsgemäß gesäubert und in einwandfreiem gepflegtem Zustand zurückzugeben. Entspricht der Zustand der Anlage bei Rückgabe nicht der vertraglichen Vereinbarung, ist der Vermieter berechtigt, ohne dass es einer in Verzugssetzung des Mieters bedarf, zu Lasten des Mieters notwendige Arbeiten, insbesondere Reinigung, Dritten in Auftrag zu geben; setzt der Vermieter hierfür eigene Kräfte ein, gilt als Stundensatz ein Betrag von 45,00 € pro Stunde inklusive gültiger gesetzlicher MwSt. als vereinbart. Die entstehenden Stunden und Kosten werden einzeln gegenüber dem Mieter nachgewiesen und ebenfalls bei der Rückzahlung der Sicherheitsleitung von dieser in Abzug gebracht.

Grillhaus am Sandbach

Mietvertrag



§ 6 Rücktrittsvorbehalt

- 6.1 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pfungstadt haben bei der Anmietung Vorrang vor anderen. Bei Abschluss eines Mietvertrages mit Mietern, die nicht Pfungstädter Bürgerinnen oder Bürger sind, ist der Vermieter berechtigt, gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung einen Zuschlag zum gültigen Mietpreis zu verlangen.
- 6.2 Der Vermieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, die eine Vermietung für den Vermieter an den Mieter unzumutbar machen würden. Im Speziellen ist auch die nicht pünktliche, persönliche Übergabe des Grillhauses durch den Mieter solch ein nachträglicher Grund der den Vermieter zum Rücktritt berechtigt. Eventuelle Folgekosten, die dem Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen mögen, kann der Mieter nicht dem Vermieter belasten.
- 6.3. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vermieter kann gegeben sein, wenn und insofern der Mieter zu einer Veranstaltung / Feier im Grillhaus am Sandbach über soziale Netzwerke einlädt wie z.B. Facebook etc. In diesem Fall trägt der Mieter Stornokosten in Höhe des bereits gezahlten Mietbetrages.

§ 7 Verschiedenes

- 7.1 Die Vermietung der Anlage erfolgt ausschließlich zur Durchführung von Privatfeiern, Vereinsfesten und internen Firmenfesten, gewerblich ausgerichtete Veranstaltungen sind unzulässig.
- 7.2 Der Vermieter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung bzw. bei Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen den Mieter von der künftigen Benutzung des Grillhauses auszuschließen.
- 7.3 Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- 7.4 Die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Grillhaus ist Vertragsbestandteil. Ebenfalls Vertragsbestandteile sind die Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Bedienungsanleitung des Luftheizofens Bruno. Alle aktuellen Vertragsbestandteile können in Ihrer gültigen Fassung auf der Homepage: www.grillhaus-am-sandbach.de heruntergeladen werden.
- 7.5 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn
 - der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziff. 2 nicht fristgerecht nachkommt, ohne dass es hierfür Mahnung oder Kündigungsandrohung bedarf und
 - der Mieter gegen vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung verstößt.
- 7.6 Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt; in diesem Falle gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung dasjenige als vereinbart, was aufgrund der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Grillhaus zwischen den Parteien unter Berücksichtigung des tatsächlich Gewollten wirksam hätte vereinbart werden können.

Grillhaus am Sandbach Mietvertrag



Eschollbrücken, den

Vermieter SiZuKi e.V.

*gez. der Vorstand des Fördervereins
SiZuKi e.V.*

(ohne Unterschrift gültig)